

nicht jede Bedeutung für unser demokratisches Strafrecht verloren. Dort, wo es sich u.a. um Fragen des Ausschlusses strafrechtlicher Verantwortlichkeit oder um Fragen der Strafmilderung handelt, sind unsere Fichier auch heute noch zum Teil auf gewohnheitsrechtliche Kegeln angewiesen (z. B. bei Einwilligung des Verletzten, beim Handeln auf Grund eines rechtmäßigen Befehls, Tätigwerden auf Grund beruflich bedingter Pflichten, beim Vorliegen von Fortsetzungszusammenhang und mitbestrafter Nachtat u. a.).

II. Das System der Strafrechtsquellen

Die heute in unserer Kepublik geltenden Strafgesetze sind zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen historischen Bedingungen erlassen worden. Daraus ergibt sich, daß das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Kepublik nicht einheitlich und geschlossen kodifiziert ist. Es gibt somit kein Strafgesetzbuch, das alle in unserem Arbeiter- und-Bauern-Staat geltenden Strafbestimmungen erfaßt.

1. Aus der Zeit nach der Gründung unseres Arbeiter- und-Bauern-Staates ist zunächst Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Kepublik Rechtsquelle des Strafrechts in unserer Kepublik. Damit ist jedoch die Bedeutung der Verfassung für das Strafrecht noch nicht erschöpft. Als Grundgesetz unseres Arbeiter- und-Bauern-Staates enthält sie bindende Hinweise für den Inhalt der zu erlassenden Strafgesetze.

Quellen des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Kepublik sind weiter die Gesetze der Volkskammer, die in unserem Staat neben der Verfassung die höchsten staatlichen Willensäußerungen darstellen (z. B. das Gesetz zum Schutze des Friedens vom 15. Dezember 1950, das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums vom 2. Oktober 1952 u.a.). Schließlich sind als Quellen des Strafrechts in dieser Periode die im Kähmen der Verfassung und der Gesetze der Volkskammer erlassenen Verordnungen des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Kepublik zu nennen, die Strafrechtsnormen enthalten (z. B. die Verordnung über die Bestrafung von unbefugtem Waffenbesitz und von Waffenverlust vom 29. September 1955, die Verordnung zum Schutze der Jugend vom 15. September 1955).